

**Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land  
über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der  
Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände  
„Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“,  
„Helme“ und „Untere Unstrut“  
(Gewässerumlagesatzung)**

Auf Grund der §§ 52 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgaben-gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den gegründeten Unterhaltungsverbänden. Gemäß § 54 des Wassergesetzes (WG LSA) ist die Verbandsgemeinde Weida-Land Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“.

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung jährlich von allen Pflichtmitgliedern einen Verbandsbeitrag, der zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich ist. Der Verbandsbeitrag unterteilt sich in einen Flächenbeitrag, der sich aus der beitragspflichtigen Fläche des Pflichtmitgliedes je Hektar errechnet und einen Erschwernisbeitrag pro Einwohner im jeweiligen Verbandsgebiet. Dieser Verbandsbeitrag wird jährlich vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossen. Die der Verbandsgemeinde hierdurch entstehenden Kosten werden auf der Grundlage dieser Satzung auf die Umlagepflichtigen umgelegt.

**§ 2  
Abgabegegenstand**

- (1) Umlagepflichtig sind alle Grundstücke, die in den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen und zum Einzugsbereich der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ gehören und der Umlagepflicht unterliegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 3  
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im jeweiligen Kalenderjahr, für das die Veranlagung erfolgt, Eigentümer oder Erbbauberechtigter der im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksflächen ist.
- (2) Ist der Abgabepflichtige nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im jeweiligen Kalenderjahr, für das die Veranlagung erfolgt, das Grundstück genutzt hat.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Umlagemaßstab**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Umlage zur Umlegung des Flächenbeitrages ist die Größe der Grundstücksfläche in ganzen Hektar. Der Beitrag wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz aus § 5 ermittelt.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent abgerundet.
- (3) Mehrere Grundstücksflächen eines Abgabepflichtigen werden zusammengefasst. Ist der für die Gesamtgrundstücksfläche berechnete Beitrag niedriger als 5,00 €, wird von der Erhebung dieses Beitrages abgesehen.

## **§ 5 Umlagesatz**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner im jeweiligen Verbandsgebiet gemeldet sind.
- (2) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)).
- (3) Die Höhe des Flächenbeitragssatzes und des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes richtet sich nach den Beitragsbescheiden des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Der zu erhebende Erschwernisbeitrag ist über die Grundsteuer B der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde abgegolten und wird über die Verbandsumlage umgelegt.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Unterhaltungsverbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Fläche des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.
- (6) Der jeweilige jährliche Flächenbeitragssatz der einzelnen Verbandsgebiete und entsprechende Veränderungen werden in einer Ergänzungssatzung festgesetzt.

## **§ 6 Entstehung der Abgabeschuld / Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid. Der Umlagebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Umlage kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben angefordert werden.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Umlagepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Verbandsgemeinde Weida-Land jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Umlage erforderlich ist.

- (2) Zur Feststellung oder zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen ist das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete der Verbandsgemeinde Weida-Land zu dulden. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verbandsgemeinde Weida-Land vom Verkäufer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken nach dieser Satzung gebührenfrei, weil sie nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers I. und II. Ordnung gehören, kann der Gebührenpflichtige innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides einen Antrag auf Befreiung bzw. Teilbefreiung dieser Grundstücke stellen. Später eingehende Anträge können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) entgegen § 7 Abs. 1 und § 8 der Satzung als alter oder neuer Abgabepflichtiger den Wechsel des Eigentums oder des Erbbaurechtes an dem von der Abgabepflicht betroffenen Grundstück der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht innerhalb der gesetzten Frist mitteilt.
- (2) entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung die für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Bedienstete der Verbandsgemeinde Weida-Land oder von dieser beauftragte Dritte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern I. und II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Weida-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Weida-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

